



**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der AUDI AG zu den Empfehlungen
der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“**

gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der AUDI AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 2. Juli 2010 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 29. November 2010 entsprochen wurde und wird. Allerdings galten und gelten die Einschränkungen, dass der Aufsichtsrat keinen Nominierungsausschuss bildet (Ziffer 5.3.3 Kodex) und dass die Wahlen zum Aufsichtsrat nicht als Einzelwahl durchgeführt werden (Ziffer 5.4.3, Satz 1 Kodex). Ein Nominierungsausschuss erhöht nach Ansicht des Aufsichtsrats lediglich die Zahl der Ausschüsse, ohne die Arbeit des Gremiums spürbar zu verbessern. Listenwahlen sind durchaus üblich bei demokratischen Abstimmungen. Seit dem 23. November 2009 wird beim Neuabschluss von Vorstandsverträgen ein Abfindungs-Cap vereinbart und damit ab diesem Zeitpunkt der Ziffer 4.2.3 Absätze 3 und 4 Kodex für Neuverträge entsprochen. Verträge, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, bleiben aus Gründen des Bestandsschutzes von dieser Regelung unberührt.

Ingolstadt, den 23. November 2011

Für den Aufsichtsrat:

Prof. Dr. Martin Winterkorn

Für den Vorstand:

Rupert Stadler